

Satzung über den Nachweis notwendiger Stellplätze in der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf
- Stellplatzsatzung -
vom 11. November 2004

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), sowie des § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 11. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen im Gemeindegebiet, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr durch Kraftfahrzeuge zu erwarten ist.

§ 2

Ermittlung des Stellplatzbedarfs

- (1) Bei Maßnahmen nach § 1 müssen die notwendigen Stellplätze gemäß der folgenden Tabelle hergestellt werden.
- (2) Soweit der Stellplatz nach der Fläche zu berechnen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1:1987-06 zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzung mit dem größten Stellplatzbedarf maßgeblich.
- (4) Für Sonderfälle, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der in der Tabelle genannten Zahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der Anlagen dies erfordern oder zulassen.

notwendige Stellplätze

Nummer	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 qm Nutzfläche, je weitere angefangene 100 qm Nutzfläche einen zusätzlichen Stellplatz
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-	

	und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Praxen)	1 je 30 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 qm Brutto-Geschossfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten)	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 qm Sportfläche
5.2	Freibäder, Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 qm Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 qm Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser u. Ä.	1 je 10 qm Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Kurheime)	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen	

8.1	Grund-, Haupt- u. Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Kindertagesstätten u. Ä.	1 je Gruppenraum
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 15.11.2004

gez. Olaf Borchardt

Olaf Borchardt
Bürgermeister